

Niederschrift

über die 5. Sitzung der LAG-Erbeskopf am 14.01.2016, in der Stadtverwaltung Idar-Oberstein (Kreis Birkenfeld)

Beginn: 14:30 Uhr

Ende: 16:45 Uhr

Teilnehmer:

Vorsitzender (stimmberechtigt - 1):

Hülpes, Michael

BM VG Hermeskeil

Mitglieder:

Mitglieder Bereich Wirtschafts- und Sozialpartner (anwesend 11 von 14 Stimmberechtigten)

Anwesend (7):

Becker, Ralf

Verein „Ebbes von Hei“

Gisch, Anneliese

Bauern- und Winzerverband

Lorang, Henning

KLE Energie GmbH

Meyer, Walburga

Verein Hochwald Ferienland e. V.

Ripp, Nicole

Unternehmerin aus Idar-Oberstein

Dr. Schneider, Wolfgang

Elisabeth-Stiftung Birkenfeld

Steinmetz, Vera

Landwirtin

Es fehlen (3):

Baums, Britta

Rheinland-Pfalz Touristik

Ludwig, Ursula

Tatkraft in Thalfang

Roth, Anette

Landfrauen Bernkastel-Wittlich

Vertreter für fehlende Mitglieder im Bereich Wi.-So.-Part. (stimmberechtigt als fester Vertreter laut Beschluss), anwesend (3):

Koch, Heidrun – AWO Birkenfeld

für Linden-Burghardt-Pia (Pflegerstützpunkt Hermeskeil)

Mai, Thomas

für Mai, Ulrike (Live Soziale Chancen e.V.)

Gisch Karl-Heinz

für Metzgen, Frank (MBR Hunsrück-Nahe-Trier)

Vertreter für fehlende Mitglieder im Bereich Wi.-So.-Partner (stimmberechtigt per vorliegender Vollmacht), anwesend (1):

Warth, Oliver

für Schwer, Manuela (FöG Birkenfeld)

Mitglieder Bereich Zivilgesellschaft (anwesend 7 von 9 Stimmberechtigten)

Anwesend (6):

Bröcker, Daniela

Jugendhof Gräfendhron

Elz, Horst

LPV Birkenfeld

Görg, Klaus

Hunsrückverein

Kolling, Ulla

Freundeskreis Nationalpark

Taubert, Ralf

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Wagner, Karina

Verein Deutsche Edelsteinstraße

Es fehlen (2):

Klein, Frank

Landjugend Bernkastel-Wittlich

Rau, Gudrun

Naturpark Saar-Hunsrück

Vertreter für fehlende Mitglieder im Bereich Zivilges. (stimmberechtigt als fester Vertreter laut Beschluss), anwesend (1):

Jungmann, Christian – NABU

für Angsten, Werner (BUND Kreisgruppe TR-SAB)

Öffentliche Mitglieder (anwesend 8 von 8 Stimmberechtigten):**Anwesend (5):**

Alten, Martin	BM VG Kell am See	
Hackethal, Andreas	BM EG Morbach	
Hüllenkremer, Marc	BM VG Thalfang am Erbeskopf	
Lang, Peter	BM VG Baumholder	bis einschl. TOP 6
Weber, Uwe	BM VG Herrstein	bis einschl. TOP 6

Vertreter für fehlende öffentliche Mitglieder (stimmberechtigt per vorliegender Vollmacht), anwesend (3):

Maudet, Rene	für Alscher, Dr. Bernhard (BM VG Birkenfeld)
Schmitt, Michael	für Busch, Bernhard (BM VG Ruwer)
Von der Burg, Christine	für Frühauf, Frank (OBM Stadt Idar-Oberstein)

Beratende Mitglieder (8, nicht Stimmberechtigt):**Anwesend (3):**

Alles, Torben	DLR Mosel	
Dietz, Michael	KV Birkenfeld	
Dr. Stegmann, Winfried	DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	bis einschl. TOP 4

Vertreter für fehlende öffentlicher Mitglieder (nicht stimmberechtigt), anwesend (1):

Sturm, Sören	für Egidi, Dr. Harald (Nationalpark Hunsrück-Hochwald)
--------------	--

Es fehlen (4):

Maier, Olaf	ADD Trier
Strupp, Cornelia	KV Trier-Saarburg
Ulmen, Helmut	KV Bernkastel-Wittlich
Wartenphul, Marc	Energieagentur Rheinland-Pfalz

Vertreter der LAG-Geschäftsstelle (3, nicht stimmberechtigt):**Anwesend (3):**

Haubrich, Werner	VG Hermeskeil, Geschäftsführer LAG Erbeskopf
Lauer, Jens	VG Hermeskeil, Stellv. Geschäftsführer LAG Erbeskopf
Schleimer, Iris	VG Hermeskeil, Mitarbeiterin

Gäste (nicht stimmberechtigt):**Anwesend (1):**

Adams, Dr. Josef	VG Thalfang am Erbeskopf
------------------	--------------------------

Die Anwesenheitsliste ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Tagesordnung:**- Öffentliche Sitzung -**

- TOP 1: Begrüßung und Information
- TOP 2: Aufnahme neuer Mitglieder in die LAG-Mitgliederversammlung
- TOP 3: Organisation LAG Erbeskopf neue Förderperiode
- TOP 4: Information über Leader in Rheinland-Pfalz in der neuen Förderperiode

- TOP 5: Neufassung der Geschäftsordnung für die LAG Erbeskopf
- TOP 6: Formelle Beschlussfassung über Auswahltermin und Höhe des Auswahlbudgets
- TOP 7: Vorstellung Projektsteckbrief und zu beachtende Vorgaben bei Einreichung
- TOP 8: Mitwirkung an der Projektbewertung und Erstellung des Rankings
- TOP 9: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der LAG Hunsrück
- TOP 10: Verschiedenes

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende, Herr BM Michael Hülpes, VG Hermeskeil, begrüßt die Teilnehmer und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde; das Gremium ist beschlussfähig.

Herr Oberbürgermeister Frühauf begrüßt als Hausherr die LAG- Mitgliederversammlung, entschuldigt sich selbst wegen dringender Amtsgeschäfte und verweist auf die Vertretung durch die Leiterin des Stadtbauamtes, Frau von der Burg, hin. Er wünscht sich für die LAG-Mitgliederversammlung weiterhin den Erhalt des konstruktiven Geistes sowie das Tragen der gemeinschaftlichen Verantwortung, um für die Region Positives zu bewirken.

Der Vorsitzende beantragt in Ergänzung zur übersandten Tagesordnung die **Neuaufnahme der folgenden Tagesordnungspunkte:**

- TOP 2: Aufnahme neuer Mitglieder in die LAG-Mitgliederversammlung
- TOP 9: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der LAG Hunsrück

Die Mitgliederversammlung stimmt der Änderung der Tagesordnung einstimmig zu.

Herr Hülpes informiert über die Europawoche, welche alljährlich rund um den Europatag (9. Mai) stattfindet. Bundesweit sind mit der Europawoche (30.04.- 09.05.2016) vielfältigen Aktionen, Veranstaltungen und Wettbewerbe zu europäischen Themen verbunden. Das Rahmenthema in diesem Jahr heißt „Flüchtlinge“. Er ruft die LAG-Mitglieder auf sich an der Europawoche zu beteiligen.

TOP 2: Aufnahme neuer Mitglieder in die LAG-Mitgliederversammlung

Bisher war Frau Caroline Conradt stimmberechtigtes Mitglied in der LAG-Mitgliederversammlung aus dem Bereich der Zivilgesellschaft für den Verein „Deutsche Edelsteinstraße e.V.“. Da Frau Conradt die Aufgabe nicht mehr wahrnehmen kann und die Vertreterin, Frau Sigrid Brandstetter, ebenfalls, wird vom Verein ein Austausch vorgeschlagen. Es soll zukünftig Frau Karina Wagner den Verein in der Mitgliederversammlung vertreten, als Vertreterin wird Frau Ann-Kristin Quint vorgeschlagen.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden unter Berufung auf die zuvor übersandte Vorlage zu TOP 2. Es geht folgender

Beschluss: Die LAG Erbeskopf beschließt die Aufnahme der neuen Mitglieder.
Für den Verein „Deutsche Edelsteinstraße e.V.“ nimmt zukünftig Frau Karina Wagner die Mitgliedschaft in der LAG-Mitgliederversammlung wahr. Stellvertreterin wird Frau Ann-Kristin Quint.
Frau Caroline Conradt sowie Frau Sigrid Brandstetter scheiden gleichzeitig aus.

Abstimmungsergebnis: Öffentliche Vertreter, inkl. Vorsitzender: 9 Ja-Stimmen (Einstimmig)
WiSo-Partner / Zivilgesellschaft: 18 Ja-Stimmen (Einstimmig)

TOP 3: Organisation der LAG Erbeskopf in der neuen Förderperiode

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die intensiven Diskussion anlässlich der Regionaltagung in Kell am See im November 2015, bei welcher insbesondere die Rechtsform der LAG bzw. die Begleitung durch einen „Verein zur Umsetzung übergreifender Projekte“, vergleichbar bei der LAG „St. Wendeler Land - KuLan!“, im Focus stand.

Herr Haubrich informiert darüber, dass die LAG-Geschäftsstelle den „Prüfauftrag“ aus der Regionaltagung mitgenommen hat und mittlerweile eine entsprechende auch rechtliche Prüfung in verschiedene Richtungen erfolgt ist.

Er nimmt Bezug auf die allen Mitgliedern übersandte Vorlage zum TOP 3 und stellt nochmal die Organisation in Form eines Zweckverbandes und Vereines vor. Herr Haubrich erläutert die Vorteile und Bedenken zu beiden Alternativen, aus Sicht des Ministeriums, der ADD aber auch hinsichtlich der Akzeptanz (eines weiteren Vereinsbeitritts) in den einzelnen VG-Räten.

Fazit: Vorerst soll die LAG bei der bisherigen Rechtsform bleiben. Die Aufgaben der LAG-Geschäftsstelle (als BGB-Gesellschaft) werden durch eine Gebietskörperschaft (derzeit die Verbandsgemeinde Hermeskeil) wahrgenommen.

Die begleitende „Wahrnehmung regionaler Aufgaben“ wird durch den Verein „Regionalentwicklung in der Nationalparkregion“ möglich werden. Dieser Verein kann als Projektträger für übergreifende Projekte (wie z.B. ein Schutzhüttenprojekt) auftreten. Dort können auch Mitglieder aufgenommen werden, die nicht der direkten Nationalparkregion angehören (z.B. die Gemeinden Kell, Morbach, etc.).

Herr Bürgermeister Hackethal äußert seine Bedenken, findet es sehr bedauerlich, dass das „gute und bewährte saarländische Modell“ nicht auf Rheinland-Pfalz übertragbar ist. Es sieht aufgrund der unterschiedlichen Gebietskulissen das über die letzte Förderperiode entstandene „Wir-Gefühl“ der LAG in Gefahr und befürchtet hier die Entstehung einer „2-Klassen-Gesellschaft“.

Der Vorsitzende teilt die Bedenken nicht, er betont, dass in dem neuen Verein zur Regionalentwicklung die LAG Erbeskopf ein wesentlicher Bestandteil ist und hier eine enge Zusammenarbeit erfolgen wird.

TOP 4 Information über Leader in Rheinland-Pfalz in der neuen Förderperiode

Herr Jens Lauer informiert im Rahmen einer Power-Point-Präsentation über Leader in Rheinland-Pfalz in der neuen Förderperiode und stellt die neuen Entwicklungen im Einzelnen vor. Auch der Ablauf einer Projektbeantragung von der Einreichung des Projektsteckbriefes bis zum Bescheid der ADD wird aufgezeigt.

Die Präsentation „von der Idee zur Umsetzung“ ist in der Anlage 2 dieser Niederschrift beigelegt.

TOP 5 Neufassung der Geschäftsordnung für die LAG Erbeskopf

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage zu TOP 5 und darauf, dass die bisherige Geschäftsordnung aufgrund einer erst jetzt von der ADD vorgelegten Muster-Geschäftsordnung neu erstellt werden musste. Die Geschäftsordnung wurde daher von der Geschäftsstelle auf Grundlage der Muster-Geschäftsordnung überarbeitet. Der den LAG-Mitgliedern mit der Tagesordnung zugesandte Entwurf der Geschäftsordnung wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben und die aktuelle Fassung nochmals als Tischvorlage verteilt.

Der Vorsitzende trägt die neue Geschäftsordnung inhaltlich detailliert vor.

Folgende Änderungen des Entwurfs der Geschäftsordnung erfolgten einvernehmlich in der Beratung:

1. § 1 Rechtschreibkorrektur der Schreibweise: Elzerath
2. § 9 (2) Streiche die Worte: „Bestehen aus mind. 10 und höchstens 20 Mitglieder und“
3. § 10 (1) Folgender Satz 2 wird neu eingefügt: „Der Termin der LAG-Sitzung soll rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Sitzungstermin, den LAG-Mitgliedern angekündigt werden (per E-Mail)“.
4. § 16 (4) wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Der Aufruf wird den Mitgliedsverwaltungen zur eigenverantwortlichen Veröffentlichung zur Verfügung gestellt“.

§ 19 Gleichstellung

Es wurde von der LAG-Mitgliederversammlung als befremdlich angesehen, dass diese Regelung in eine Mustergeschäftsordnung aufgenommen wurde, da das Recht auf Gleichstellung ein Grundrecht darstellt. Deshalb wurde die Aufnahme dieser Vorgabe als nicht notwendig gesehen.

In diesem Zusammenhang stellt Herr Bürgermeister Hackethal den Antrag § 19 zu streichen. Herr Haubrich empfiehlt hingegen möglichst wenig von der Muster-Geschäftsordnung abzuweichen, damit keine zusätzlichen Hürden zur Genehmigung der Geschäftsordnung durch die ADD, entstehen.

Beschlussvorschlag: Die LAG Erbeskopf beschließt § 19 im Entwurf der vorgelegten Geschäftsordnung zu streichen.

Abstimmungsergebnis: Öffentliche Vertreter, inkl. Vorsitzender: 4 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

WiSo-Partner / Zivilgesellschaft: 4 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
8 Enthaltungen

Beschluss: § 19 bleibt unverändert Bestandteil der Geschäftsordnung.

Anschließend erfolgt folgender

Beschluss: Die Geschäftsordnung der LAG-Erbeskopf für die Leader-Förderperiode 2014-2020 wird wie vorgelegt, unter Berücksichtigung der besprochenen Änderungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Öffentliche Vertreter, inkl. Vorsitzender: 9 Ja-Stimmen (Einstimmig)

WiSo-Partner / Zivilgesellschaft: 18 Ja-Stimmen (Einstimmig)

Die neue Fassung der Geschäftsordnung ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

TOP 6 Formelle Beschlussfassung über Auswahltermin und Höhe des Auswahlbudgets

Der Vorsitzende verweist auf die zugesandte Vorlage zu TOP 6. Bereits in der LAG-Sitzung am 29.09.2015 in Herrstein wurde beschlossen, den öffentlichen Förderaufruf für die Jahre 2015 und 2016 zusammenzufassen und in Höhe von 900.000 € festzusetzen, sowie beim ersten Aufruf alle Handlungsfelder der LILE mit einzubeziehen.

Es wird eine Aufteilung dieser Summe in 850.000 € für Maßnahme 19.2 (Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE) sowie 50.000 € für Maßnahme 19.3 (Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen) vorgeschlagen.

Es ergeht folgender

Beschluss: Die LAG-Erbeskopf beschließt:

1. Die Höhe des Auswahlbudgets auf 900.000 € festzusetzen, davon:
 - 850.000 € für Maßnahme 19.2
(Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE)
 - 50.000 € für Maßnahme 19.3
(Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen)
2. Den Aufruf für alle Handlungsfelder der LILE durchzuführen.
3. Als Auswahltermin den Zeitraum vom 20.01. bis 20.02.2016 festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Öffentliche Vertreter, inkl. Vorsitzender: 9 Ja-Stimmen (Einstimmig)

WiSo-Partner / Zivilgesellschaft: 18 Ja-Stimmen (Einstimmig)

TOP 7 Vorstellung Projektsteckbrief und zu beachtende Vorgaben bei Einreichung

In der letzten LAG-Sitzung am 06.11.2015 in Kell am See wurde unter TOP 1 das neue Formular „Projektsteckbrief“ an alle LAG-Mitglieder verteilt.

Herr Lauer stellt hier den neuen Projektsteckbrief in einer Präsentation Punkt für Punkt vor.

Herr Jungmann fragt nach der Mindestsumme für einen Projektantrag.

Die **Fördergrenzen** sind im EULLE-Programm wie folgt festgelegt:

- mindestens 2.000 € an öffentlichen Zuwendungen
- maximal 250.000 € an ELER-Mitteln pro Vorhaben (Ausnahmen sind mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde möglich)

In diesem Zusammenhang wird von Herrn Haubrich die als „**De-minimis**“-**Beihilfe** bezeichneten Zuschüsse für private Projektträger nochmals erläutert:

In der neuen Förderperiode sind sog. „**Bürgerprojekte**“ als Kleinstverfahren vorgesehen, allerdings ist bisher noch nicht abschließend geklärt, wie diese Projekte konkret gefördert bzw. abgewickelt werden. Sobald hierüber Informationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vorliegen werden die LAG-Mitglieder entsprechend informiert.

Ein Muster des vorgesehenen Projektauftrags wurde als Tischvorlage an die LAG-Mitglieder verteilt. Dieser Aufruf soll noch am Folgetag (15.02.2016) den Verwaltungen zugestellt werden, damit bei Redaktionsschluss in den Amtsblättern entsprechende Hinweise erfolgen können.

TOP 8 Mitwirkung an der Projektbewertung und Erstellung des Rankings

Erfüllt ein Projekt alle Anforderungen der Aufnahme als förderwürdiges Projekt, so wird es im Anschluss an das Beratungs- und Projektqualifizierungsverfahren hinsichtlich seiner Förderwürdigkeit und Bedeutung für die LILE der LAG Erbeskopf bewertet.

Das Formular der Bewertung „**Dokumentation der Projektauswahl**“ der Förderperiode 2014-2020 wurde besprochen, muss aber noch in der nächsten LAG-Sitzung beschlossen werden. Die derzeitige Fassung ist als Anlage 4 dieser Niederschrift beigelegt.

Zum Procedere der Projektbewertung und Erstellung des Ranking für die LAG-Mitgliederversammlung wird abgestimmt, **dass bei der Erstellung der Vorarbeiten zur Projektbewertung neben den Mitarbeitern der Geschäftsstelle zu deren Unterstützung auch Mitarbeiter der Verwaltungen beratend teilnehmen können.**

Hier sollen die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden Personen vorschlagen. Dabei ist zu beachten, dass die Mitarbeiter, welche bei den Vorarbeiten zur Projektbewertung in der LAG-Geschäftsstelle mitwirken, später auf keinen Fall (auch nicht in Vertretung!) in der LAG-Mitgliederversammlung über diese Projekte abstimmen dürfen.

Von der Geschäftsstelle wird im Bedarfsfall eine kurzfristige Einladung zur Vorarbeit erfolgen, die Teilnahme an diesem Gespräch ist den benannten Personen freigestellt.

TOP 9 Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der LAG Hunsrück

Zur guten Zusammenarbeit und schnelleren Abwicklung der Projektbearbeitung wird vorgeschlagen einen Kooperationsvertrag mit der LAG Hunsrück abzuschließen. Ziel dieses Kooperationsvertrages ist die Fortentwicklung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald.

Zur Umsetzung dieses Zieles soll durch entsprechende Projekte die „Regionalentwicklung der Nationalparkregion Hunsrück-Hochwald“ ermöglicht und begleitet werden.

Die Kooperationsvereinbarung wurde allen LAG-Mitgliedern als Tischvorlage verteilt.

Darauf basierend ergeht folgender Beschluss:

Beschluss: **Die LAG-Erbeskopf beschließt die Kooperationsvereinbarung mit der LAG Hunsrück in der vorliegenden Form als „Kooperation zur Fortentwicklung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald“.**

Abstimmungsergebnis: Öffentliche Vertreter, inkl. Vorsitzender: 7 Ja-Stimmen (Einstimmig)

WiSo-Partner / Zivilgesellschaft: 18 Ja-Stimmen (Einstimmig)

TOP 10 Verschiedenes

10.1. Neuer Lehrgang „Botschafter des ländlichen Raumes“

Herr Dr. Stegmann (DLR) informiert (als Exkurs unter TOP 5) über ein neues Angebot „Botschafter Ländlicher Raum“.

Die Akademie Ländlicher Raum (ALR) Rheinland-Pfalz bietet ein weit gefächertes Forum für Akteure des ländlichen Raumes. Im Vordergrund stehen hierbei der Austausch von Informationen und Ideen sowie interessante Fortbildungen zu verschiedenen Handlungsansätzen der Praxis.

Im Jahr 2016 bietet die ALR ein neues Lehrgangssystem zum „Zertifizierten Botschafter Ländlicher Raum“ (ZBLR). Diese Botschafter sollen zukünftig die Kommunen im ländlichen Raum als Kümmerner bei ihren schwierigen demografischen Lösungsansätzen unterstützen. Die Veranstaltungsorte sind passend zu den Veranstaltungen über ganz Rheinland-Pfalz verteilt. Jedes Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum bietet in seiner Region Seminare an, die werden vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück koordiniert.

Sinn des Lehrgangs „ZBLR“ ist es, die Teilnehmer fit zu machen zu Unterstützung der Kommunen und zur Vertretung der Heimatregion nach außen. Die Ausbildung erstreckt sich über ein Jahr und ist zunächst für 25 Personen vorgesehen. Inhaltlich ist neben Fachvorträgen mit vielen Beispielen aus der Praxis die Möglichkeit zur intensiven Diskussion und zum Erfahrungsaustausch gegeben.

Bisher fanden bei guter Resonanz bereits zwei Info-Veranstaltungen statt, Hr. Dr. Stegmann vermisst hier allerdings die Beteiligung der Bürgermeister. Daher bittet er die anwesenden Bürgermeister hierfür noch geeignete Personen vorzuschlagen, welche später die Verwaltung unterstützen können. Er lädt herzlich ein, an den Veranstaltungen teilzunehmen, mit zu diskutieren und neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die nächste Veranstaltung findet am 24.02.16 (Mittwoch) statt, der Veranstaltungsort wird noch bekanntgegeben.

10.2. Neue Wirtschaftsförderin der Stadt Idar-Oberstein

Die Amtsleiterin des Stadtbauamtes Idar-Oberstein, Frau von der Burg, hat der Versammlung die neue Leiterin des Bereichs Wirtschaftsförderung in Idar-Oberstein vorgestellt: **Frau Sarah Wagner**.

10.3. Nächste LAG-Sitzung (Termin und Einladung)

Die nächste LAG-Sitzung findet am **Dienstag, dem 22. März 2016, 14:30 Uhr** im Hunsrückhaus am **Erbeskopf** statt.

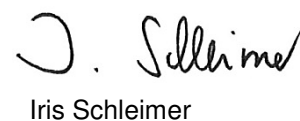
Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Vorsitzender



Michael Hülpes

Schriftführer



Iris Schleimer

Hermeskeil, den 18.01.2016

Anlagen:

- Anlage 1 - Anwesenheitsliste
- Anlage 2 - PPT-Präsentation von Herrn Lauer – Leader in RLP
- Anlage 3 - Geschäftsordnung – Stand: 14.01.2016
- Anlage 4 – Formular „Dokumentation der Projektauswahl „

LEADER-FÖRDERUNG

Von der Idee hin zur Umsetzung!

Vorbereitungen



- Vor der möglichen Einreichung des Projektsteckbriefs sind folgende Vorbereitungen zu treffen:
- Festlegung des Förderaufrufs durch LAG-Versammlung mit:
 - a) Termin
 - b) Zeitraum
 - c) Höhe (getrennt nach Maßnahmen 19.2 Maßnahmen LILE und 19.3 Kooperation).

Projektsteckbrief

- Grundlage für die Vorprüfungen der LAG-Geschäftsstelle wird zukünftig der Projektsteckbrief einschließlich Anlagen sein.
- Zur vollständig Prüfung der Förderfähigkeit **sind** von öffentlichen Projektträgern wie auch von Privaten umfangreiche Unterlagen beizufügen (bspw. Pläne, Kostenaufstellungen, Finanzierungsübersicht, Genaue Beschreibung, Wirtschaftlichkeits- oder naturschutzrechtl. Gutachten etc...). Der Antragsingang wird nur gewertet, wenn alle Unterlagen **vollständig** vorliegen!
- Er ist innerhalb des festgelegten Zeitraums des Förderaufrufs einzureichen.

Anerkennung Privater



- Private (z. B. Naturpark Saar-Hunrück e. V.), deren Mittel als öffentl. Mittel anerkannt in der vorherigen Förderperiode anerkannt waren, müssen für die neue Leader-Förderperiode NEU anerkannt werden (um höhere Fördersätze – vgl. Körperschaften des öffentlichen Rechtes - erhalten zu können).

Prüfung und Bepunktung

- Nach Ende des Förderaufrufs erfolgt die Prüfung der eingegangenen Steckbriefe:
- a) Förderfähigkeit (durch G-Stelle, siehe auch TOP 8)
- b) Förderwürdigkeit (durch Entscheidungsgremium)
- Im Rahmen der Förderwürdigkeit wird auch die Bepunktung durch die LAG-Versammlung vorgenommen. Zur Bepunktung wird es eine fachl. Stellungnahme (Bepunktungsvorschlag) der LAG-Geschäftsstelle geben.

Prüfung und Bepunktung

- Nach erfolgter Bepunktung wird ein „Ranking“ streng nach Punktevergabe aufgestellt und die beantragten Fördermittel mit den aus dem Förderaufruf zur Verfügung stehenden Fördermitteln abgeglichen.
- -> Es können nur so viele Projekte umgesetzt werden, wie Fördermittel für den jeweiligen Aufruf zur Verfügung stehen!
- Sofern das Projekt im Ranking zur Förderung vorgesehen ist, muss der Projektträger einen Förderantrag stellen.
- Auf Grund des Beschlusses und des Rankings wird der Antrag der ADD zur abschließenden Bewilligung der Projekte übersandt.

Mögliche Probleme:

- Zieht ein Projektträger:
 - a) vor der LAG-Sitzung ein Projekt zurück, ist ein neues Ranking aufzustellen,
 - b) nach der LAG-Sitzung ein Projekt zurück, rückt ein Projekt des alten Rankings nach sofern die frei werdenden Mittel für dieses Projekt ausreichen oder die Mittel werden einem neuen Aufruf zugeführt.
- Das Fassen von „Vorratsbeschlüssen“ ist nicht möglich (bspw. zum ZP der Entscheidung fehlt lediglich die kommunalaufsichtl. Stellungnahme).
- Werden Fördermittel aus dem Plafond nicht vollständig in Anspruch genommen, werden diese auf den nächsten Aufruf übertragen. Es ist keine anteilige Vergabe möglich.

Allg. Infos aus dem 1. Workshop aus Emmelshausen 12.11.15

- LEADER nicht mehr subsidiär; es können folglich auch Mainstream-Maßnahmen gefördert werden
- Aufstockungen durch andere Landesmittel doch möglich (bspw. mit Aktion Blau-Plus wieder Fördersätze bis zu 90 % mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde).
- Die Wirtschaftlichkeit eines Projekts ist auf Grund vorzulegender Wirtschaftlichkeitsberechnungen von der LAG-G-Stelle zu prüfen und zu bestätigen!

Kommunalaufsichtliche Stellungnahme

- Bei öffentlichen Projektträgern ist als Anlage zum Projektsteckbrief die kommunalaufsichtliche Stellungnahme (als Nachweis zur gesicherten Finanzierung des Vorhabens) beizufügen.
- Probleme:
 - a) Höhe des Fördersatzes zum ZP der Erstellung der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme nicht bekannt (Grund- oder Premiumförderung),
 - b) Voraussichtl. nicht alle HH-Pläne vorhanden bzw. genehmigt, was i. d. R. Voraussetzung für die Erstellung der kommunalaufsichtl. Stellungnahme ist.

Ablauf

1. Schritt

- Einreichung des Projektsteckbriefs
- Vorprüfung der LAG-G-Stelle

2. Schritt

- Bepunktung des Projektes durch G-Stelle (Vorschlag)
- Aufstellung des Rankings durch G-Stelle (Vorschlag)

3. Schritt

- Beratung und Entscheidung durch LAG-Versammlung
- Die Bepunktung und Ranking stehen fest!

4. Schritt

- Nach positiver Auswahl Antragstellung durch Projektträger → Übersendung an ADD → Bescheid



Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe

Erbeskopf

im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487));
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Erbeskopf eingerichtet.



Inhaltsübersicht:

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	4
§ 2 Rechtsform.....	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG.....	4
§ 4 Organe der LAG.....	5
§ 5 Mitgliederversammlung.....	5
§ 6 Entscheidungsgremium/Öffentlichkeit der Sitzungen	6
§ 7 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung.....	7
§ 8 Geschäftsführung.....	7
§ 9 Arbeitsgruppe	8
§ 10 Einberufung von Sitzungen der LAG	8
§ 11 Beschlussfähigkeit/Stimmrecht	9
§ 12 Interessenkonflikt/Befangenheit	10
§ 13 Beschlussfassung.....	11
§ 14 Transparenz/Öffentlichkeit	11
§ 15 Beteiligungen.....	10
§ 16 Aufruf zur Einreichung von Projekten/Einreichungstermin.....	11
§ 17 Projektauswahlverfahren.....	11
§ 18 Auswahlentscheidung	11
§ 19 Gleichstellung.....	12
§ 20 Änderung der Geschäftsordnung.....	12
§ 21 Salvatorische Klausel.....	13
§ 22 In-Kraft treten.....	14



Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Entwicklungs-Programms EULLE bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrenes gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „LAG Erbeskopf“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt)
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil. Es kann eine Außenstelle im LAG-Gebiet zur Wahrnehmung der Aufgaben errichtet werden.
- (3) Das Gebiet umfasst die Verbandsgemeinden Baumholder, Birkenfeld, Herrstein, Hermeskeil, Kell am See und Thalfang am Erbeskopf mit ihrer gesamten Gemeindefläche, ferner die verbandsfreie Gemeinde Morbach mit den Ortsbezirken Bischofsdhron, Elzerath, Gutenthal, Haag, Heinzerath, Hoxel, Hunolstein, Merscheid, Morbach, Morscheid-Riedenburg, Odert, Rapperath, Weiperath, Wenigerath, Wolzburg. Von der Verbandsgemeinde Ruwer gehören die Ortsgemeinden Bonerath, Farschweiler, Gusterath, Gutweiler, Herl, Hinzenburg, Holzerath, Korlingen, Lorscheid, Ollmuth, Osburg, Pluwig, Schöndorf, Sommerau, Thomm zur LAG Erbeskopf, ferner die Stadt Idar-Oberstein sowie die Ortsgemeinde Gornhausen der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues.

§ 2

Rechtsform

Rechtlich wird die LAG Erbeskopf durch die Verbandsgemeinde Hermeskeil als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertreten.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

- (1) Zweck der LAG ist die Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) im Leader-Ansatz unter Berücksichtigung der mit dem Nationalpark Hunsrück-Hochwald verbundenen besonderen regionalen Entwicklungsziele. Dazu gehört insbesondere die Weiterentwicklung der Dörfer und Städte, die Regionalentwicklung im Bereich des Tourismus sowie der Land- und Forstwirtschaft. Überdies die Fortentwicklung und Verbreitung von regenerativen Energieträgern und die Stärkung der heimischen Wirtschaft.



- (2) Aufgaben der LAG sind:
- a) Die LAG ist Bindeglied zwischen den Projektträgern und den Behörden des Landes.
 - b) Entwicklung des Gebietes der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend Ihrer genehmigten LILE
 - c) Überwachung und Steuerung der Umsetzung der LILE
 - d) Umsetzung des Projektauswahlverfahrens für LEADER-Projekte zur Umsetzung der LILE und die Einhaltung der hierfür erforderlichen Regeln, insbesondere Beschlussfassung über das Ranking, die Bewertung sowie die Projektauswahl
 - e) Mitwirkung bei der Koordination von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung des Gebietes
 - f) Zustimmung zu nationalen und transnationalen Kooperationen
 - g) Festlegung des Auswahltermins und der Höhe des Auswahlbudgets
 - h) Bestellung und Entlassung von Mitgliedern
- (3) Die LAG ist der Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Umsetzung.

§ 4

Organe der LAG

Die Organe der LAG Erbeskopf sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorsitzende/r
- (3) Geschäftsführer/in

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die LAG Mitgliederversammlung ist eine Partnerschaft aus Vertretern von öffentlichen Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie anderen Angehörigen der Zivilgesellschaft mit maximal 32 stimmberechtigten Vertretern.
- (2) Sie stellt eine ausgewogene und repräsentative Partnerschaft von Akteuren mit Wirkungsbereichen im ländlichen Raum dar und ist somit in der Lage, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für das LAG-Gebiet selbstverantwortlich auszuarbeiten und durchzuführen. Eine Interessengruppe darf bei der Zusammensetzung der LAG maximal über 49 Prozent der Stimmrechte verfügen.



- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen aus:
 - stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner,
 - stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Zivilgesellschaft,
 - stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung,
 - Mitgliedern mit beratender Stimme (Vertreter der 3 Landkreise im LAG-Gebiet, DLR, ADD, Nationalparkamt, Energieagentur Rheinland-Pfalz).
- (4) Die Mitglieder der LAG müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig sein oder für das Gebiet zuständig sein (z.B. Vertreter von Landes- und Kommunalbehörden).
- (5) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (6) Soweit es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder eine Vereinigung handelt, benennt es schriftlich eine Person, die in der LAG stimmberechtigt ist. Für jedes Mitglied wird ein(e) Stellvertreter/eine Stellvertreterin zur Teilnahme an den Sitzungen der LAG bestellt. Bei Bürgermeistern gilt die gesetzliche Vertretungsbefugnis gem. § 50 Abs. 2 GemO.
- (7) Die Mitglieder der LAG sowie ihre Stellvertreter sind mit Zuordnung der Gruppen in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- (9) Soweit ein Mitglied an mehr als 3 Sitzungen unentschuldigt oder an mehr als 4 hintereinander folgenden Sitzungen entschuldigt fernbleibt, entscheidet die LAG-Mitgliederversammlung über dessen weiteren Verbleib im Gremium.

§ 6

Entscheidungsgremium, Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Entscheidungsgremium ist die LAG-Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten der Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
 - b) Rechtsstreitigkeiten, an denen die LAG beteiligt ist,
 - c) Grundstücksangelegenheiten



- d) Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert.
 - e) Informationen über Teile eines Antragsverfahrens, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt würden,
 - f) sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.
- (4) Die LAG kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, auch andere als die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 7

Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/seine 2 Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung mit mehr als 50 v. H. Mehrheit der stimmberechtigten LAG-Mitglieder für die Dauer der Förderperiode gewählt. Nach Möglichkeit soll jede Interessengruppe bei der Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter berücksichtigt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in und stellv. Geschäftsführer/in im Sinne eines Regionalmanagements.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
 - a) Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung,
 - b) die Vor-Bewertung von Projekten, v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, der LILE sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien,
 - c) Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten,
 - d) Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte,
 - e) Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie,



- f) Vorbereitung und Organisation der Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung,
 - g) Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch die LAG-Mitgliederversammlung,
 - h) Einladung und Protokollierung der Sitzungen der LAG-Gremien,
 - i) Umsetzung der Beschlüsse der LAG,
 - j) Überwachung Fördermittelplafond,
 - k) Durchführung von Evaluierungen und Anfertigung von Berichten.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist gegenüber dem weiteren Personal der LAG-Geschäftsstelle weisungsbefugt.

§ 9

Arbeitsgruppe

- (1) Die LAG kann zur Vorbereitung von Themen und Handlungsansätzen sowie zur Abstimmung gemeinsamer Projekte in den jeweiligen Handlungsfeldern Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf zur Ausgestaltung und Entwicklung neuer Projektansätze im Rahmen der LILE durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch den Vorsitzenden berufen.

§ 10

Einberufung von Sitzungen der LAG

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung der LAG müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Der Termin der LAG-Sitzung soll rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Sitzungstermin, den LAG-Mitgliedern angekündigt werden (per E-Mail).
- (2) Der Vorsitzende lädt zur Sitzung der LAG ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern der LAG die entsprechenden Unterlagen zu den Projekten mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (4) Zu den Sitzungen der LAG können bei Bedarf weitere Institutionen, Organisationen und Sachverständige beratend hinzu gezogen werden.



§ 11

Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

- (1) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist die LAG im Sinne von § 13 Abs. 1 nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von 14 Tagen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle in der Anlage aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 12). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds ist zunächst dessen Stellvertreter gem. der Anlage 1 an der Stimmabgabe zu beteiligen. Darüber hinaus kann vom verhinderten Mitglied eine Person ausdrücklich durch Vollmacht beauftragt werden, welcher derselben Organisation angehört. Weiterhin kann das Stimmrecht auch auf ein anderes LAG-Mitglied der gleichen Interessengruppe übertragen werden. Die Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person, ist jedoch nicht möglich.

§ 12

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.



-
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
 - (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
 - (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
 - (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) An der Beschlussfassung nehmen die stimmberechtigten Mitglieder entsprechend der Anlage teil, sofern kein Interessenkonflikt/Befangenheit (vgl. § 12) gegeben ist.
- (2) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheiten vorsieht.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Grundsätzlich erfolgt eine offene Abstimmung, falls die LAG nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der anwesenden Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt
- (5) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag/Beschlussvorschlag abgelehnt.



§ 14

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.lag-erbeskopf.de) umfassend informiert über:
 - a) die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten,
 - b) die Projektauswahlkriterien,
 - c) alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - d) alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation).
- (2) Veröffentlicht werden:
 - a) die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung,
 - b) die Aktuelle Mitgliederliste, geordnet nach Interessengruppen,
 - c) die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.

§ 15

Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einzusetzen (vgl. § 9) und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

§ 16

Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin

- (1) Projektaufrufe erfolgen nach Beschlussfassung der LAG über Auswahlzeitraum, Auswahlthemen und Höhe des Budgets. Es muss mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung ein Projektaufruf veröffentlicht werden. Darin werden potentielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert.



- (2) Der Projektauftrag enthält mindestens folgende Informationen:
 - Datum des Aufrufes
 - Stichtag für die Einreichung der Projektsteckbriefe
 - Voraussichtlicher Auswahltermin
 - Adresse für die Einreichung der Projektsteckbriefe/Anträge
 - Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
 - Höhe des (EU-) Budgets, das für diesen Aufruf bereit steht
 - Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien (Bewertungsmatrix etc.)
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen
- (3) Der Projektauftrag erfolgt auf der Internetseite der LAG Erbeskopf (www.lag-erbeskopf.de). Sie ist die offizielle Bekanntmachungsseite für Projektaufträge.
- (4) Zusätzlich sind Veröffentlichungen in den Amtsblättern der LAG-angehörigen Gebietskörperschaften möglich. Der Aufruf wird den Mitgliedsverwaltungen zur eigenverantwortlichen Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Diese Veröffentlichungen sind jedoch nur informeller Art und fakultativ sowie unverbindlich und unterliegen nicht den Vorgaben der Abs. 1 und 2.
- (5) Bei allen Veröffentlichungen sind die geltenden Publizitätsvorschriften einzuhalten.

§ 17

Projektauswahlverfahren

- (1) Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.
- (2) Jedes förderfähige Vorhaben muss der LAG-Mitgliederversammlung (Auswahlgremium) zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- (3) Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter www.lag-erbeskopf.de) veröffentlicht.

§ 18

Auswahlentscheidung

- (1) Die LILE der LAG Erbeskopf sieht 2 unterschiedliche Förderquoten vor (Grund- sowie Premiumförderung).



- (2) Ob ein Projekt die Grund- oder Premiumförderung erhält, richtet sich nach der jeweils bei der Bewertung dem Projekt zugeordneten Bepunktungszahl, dem jeweiligen Rankingplatz in Abhängigkeit, ob noch Fördermittel im jeweiligen Förderaufruf vorhanden sind.
- (3) Die Grundförderung erhält, wer mindestens 16 Punkte im Rahmen der Bewertungsmatrix der LAG Erbeskopf erreicht und einen Rankingplatz erhält, dem noch Fördermittel im jeweiligen Förderaufruf zur Verfügung stehen.
- (4) Die Premiumförderung erhält, wer mindestens 22 Punkte im Rahmen der Bewertungsmatrix der LAG Erbeskopf erhält, einen Rankingplatz erhält, dem noch Fördermittel im jeweiligen Förderaufruf zur Verfügung stehen.
- (5) Bei Punktgleichheit erhält das Projekt den Vorzug, welches zuerst bei der LAG-Geschäftsstelle mit den **vollständigen Unterlagen** eingereicht wurde. Hierzu zählt der Eingangsstempel der LAG-Geschäftsstelle.
- (6) Erreicht ein Projekt die Mindestpunktzahl (16 Punkte) und erhält auf Grund der Platzierung im Ranking oder fehlender Fördermittel keine Zuwendung, kann das Projekt erneut beim nächsten Fördermittelaufruf bei der LAG Geschäftsstelle eingereicht werden. Ändern sich in der Zwischenzeit die Auswahlkriterien der LAG, ist das Projekt beim nochmaligen Einreichen neu zu bewerten, ansonsten erhält es die gleiche Punktzahl wie bei der ersten Bewertung.
- (7) Sollte ein Projekt welches die LAG positiv zur Förderung beschlossen hat nicht umgesetzt oder zurückgezogen werden, rückt das jeweilige Projekt mit der nächsthöheren Bepunktung aus dem Förderaufruf nach, sofern noch ausreichende Finanzmittel bereitstehen.
- (8) Wird ein Projekt von der LAG Erbeskopf abgelehnt, erhält der Projektträger ein ablehnendes Schreiben der LAG mit dem Hinweis des möglichen Verfahrens- und Rechtsweg über die zuständige Stelle (ADD Trier). Diese erteilt dem Projektträger einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 19

Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.



§ 20

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung/Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung/Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.

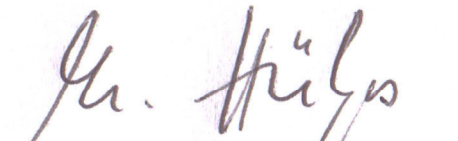
§ 22

In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe LAG Erbeskopf am 14.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.02.2015 außer Kraft.

Hermeskeil, 14.01.2016


Michael Hülpes, Vorsitzender

Vorsitzender (stimmberechtigt, 1 Stimme = 3,13 %):

Hülpes, Michael Bürgermeister VG Hermeskeil

Wirtschafts- und Sozialpartner (14 Stimmen = 43,75 %):

Baums, Britta	Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH
Becker, Ralf	"Ebbes von Hei" e.V.
Gisch, Anneliee	Bauern- und Winzerverband RP e.V.
Linden-Burghardt, Pia	Pflegestützpunkt Hermeskeil
Lorang, Henning	KLE Energie GmbH
Ludwig, Ursula	Initiative "Tatkraft in Thalfang"
Mai, Ulrike	Live Soziale Chancen e. V.
Metzen, Frank	MBR Hunsrück-Nahe e.V.
Meyer, Walburga	Hochwald Ferienland e. V.
Ripp, Nicole	Groh & Ripp OHG, Idar-Oberstein
Roth, Anette	Landfrauenverband Kreis BKS-WIL
Dr. Schneider, Wolfgang	Elisabeth-Stiftung Birkenfeld
Schwer, Manuela	Fördergemeinschaft Stadt BIR e.V.
Steinmetz, Vera	Landwirtin

Zivilgesellschaft (9 Stimmen = 28,13 %):

Angsten, Werner	BUND, Kreisgruppe Trier-Saarburg
Bröcker, Daniela	Jugendhof Gräfendhron GmbH
Elz, Horst	Landschaftspflegeverband Birkenfeld
Görg, Klaus	Hunsrückverein e.V.
Klein, Frank	Landjugend LK Bernkastel-Wittlich
Kolling, Ulla	Freundeskreis Nationalpark HH e.V.
Rau, Gudrun	Naturpark Saar-Hunsrück e.V.
Taubert, Ralf	SDW - Schutzgem. Dtsch.Wald
Wagner, Karina	Deutsche Edelsteinstraße e.V.

Öffentliche Mitglieder (8 Stimmen = 25,0 %):

Alscher, Dr. Bernhard	Bürgermeister VG Birkenfeld
Alten, Martin	Bürgermeister VG Kell am See
Busch, Bernhard	Bürgermeister VG Ruwer
Frühauf, Frank	Oberbgm. Stadt Idar-Oberstein
Hackethal, Andreas	Bürgermeister Gemeinde Morbach
Hüllenkremer, Marc	Bürgermeister VG Thalfang a.Erbeskopf
Lang, Peter	Bürgermeister VG Baumholder
Weber, Uwe	Bürgermeister VG Herrstein

Beratende Mitglieder (8, nicht stimmberechtigt):

Alles, Torben	DLR Mosel
Dietz, Michael	KV Birkenfeld
Egidi, Dr. Harald	Nationalpark Hunsrück-Hochwald
Maier, Olaf	ADD Trier
Stegmann, Dr. Winfried	DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Strupp, Cornelia	KV Trier-Saarburg
Ulmen, Helmut	KV Bernkastel-Wittlich
Wartenphul, Marc	Energieagentur Rheinland-Pfalz

Vertreter laut Beschluss

Beigeordnete/r VG Hermeskeil

Vertreter laut Beschluss

Winkhaus, Jörn	Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH
Zanders, Stephan	"Ebbes von Hei" e.V.
Schwerdtner, Ingrid	Bauern- und Winzerverband RP e.V.
Koch, Heidrun	AWO Kreisverband Birkenfeld
Eiden, Markus	KLE Energie GmbH
Martini, Reiner	CV Mosel-Eifel-Hunsrück e. V.
Mai, Thomas	Live Soziale Chancen e. V.
Gisch, Karl-Heinz	MBR Hunsrück-Nahe e.V.
Winkhaus, Jörn	Hunsrück-Touristik GmbH
Simon, Peter	Edelsteinminen GmbH
Marx, Christiane	Landwirtin
Schopper, Steffen	Elisabeth-Stiftung Birkenfeld
Roth, Karl-Heinz	Fördergemeinschaft Stadt BIR e.V.
Marx, Christiane	Landwirtin

Vertreter laut Beschluss

Jungmann, Christian	NABU RLP Kreisgruppe Birkenfeld
Güldenbergl, Lutz	Jugendhof Gräfendhron GmbH
Mildenberger, Reiner	Landschaftspflegeverband Birkenfeld
Reis, Luise	Hunsrückverein e.V.
Feilen, Christoph	Landjugend LK Bernkastel-Wittlich
Scriba, Rainer	Freundeskreis Nationalpark HH e.V.
Hoff-Güdelhöfer, Lydia	Naturpark Saar-Hunsrück e.V.
Clemens, Jörg	SDW - Schutzgem. Dtsch.Wald
Quint, Ann-Kristin	Deutsche Edelsteinstraße e.V.

Vertreter laut Beschluss

Beigeordnete/r VG Birkenfeld
Beigeordnete/r VG Kell am See
Beigeordnete/r VG Ruwer
Beigeordnete/r Stadt Idar-Oberstein
Beigeordnete/r EG Morbach
Beigeordnete/r VG Thalfang
Beigeordnete/r VG Baumholder
Beigeordnete/r VG Herrstein



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Entwicklungsprogramm EULLE

Rheinland-pfälzisches ELER-Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (EPLR EULLE)

CCI-NR.: 2014DE06RDRP017

Dokumentation der Projektauswahl der Lokalen Aktionsgruppen

**im LEADER-Ansatz
des Entwicklungsprogramms EULLE
des Landes Rheinland-Pfalz für die Programmplanungs-
periode 2014-2020**

(Stand 2. November 2015)

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)



Dokumentation der Projektauswahl der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) für den LEADER-Ansatz, zum Nachweis der nicht diskriminierenden und transparenten Auswahl eines Vorhabens durch die LAG, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE nach den Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und 1305/2013 gefördert werden.

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Vorbemerkungen

Die Projektauswahl im Rahmen des LEADER-Ansatzes obliegt gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-Verordnung) den Lokalen Aktionsgruppen (LAG) als Träger der gebietsbezogenen Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeption (LILE) in alleiniger Verantwortung. Im Unterschied zu anderen Maßnahmen erfolgt bei der Festlegung der Auswahlverfahren und -kriterien für den LEADER-Ansatz keine Beteiligung des EULLE-Begleitausschusses oder der ELER-Verwaltungsbehörde.

Nach Artikel 34 Absatz 3 Buchstaben b, d und f der ESI-VO umfassen die Aufgaben der Lokalen Aktionsgruppen u. a.

- das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens,
- die Festlegung von objektiven Auswahlkriterien und
- die Auswahl der Vorhaben.

Der Auswahlbeschluss der LAG muss gemäß Art. 34 Absatz 3 Buchstabe f der ESI-Verordnung vor der abschließenden Überprüfung der Förderfähigkeit durch die ADD stattfinden. Mit dem Auswahlbeschluss bescheinigt die LAG die Förderwürdigkeit des Vorhabens auf Basis ihrer LILE und der festgelegten Auswahlkriterien.

Es muss auf eine strikte Abgrenzung der Auswahlkriterien zu den Förderfähigkeitsbedingungen geachtet werden. So ist zum Beispiel die Subsumierbarkeit des Vorhabens unter die LILE kein Auswahlkriterium, sondern Fördervoraussetzung. Das gleiche gilt für Kriterien „Wirtschaftlichkeit des Projektes“ oder „Übereinstimmung mit nationalen Vorgaben“, die Bedingung für die Förderung sind.

1.2 Allgemeine Verfahrensregeln

Für die Festlegung der Auswahlkriterien sowie die Umsetzung des Auswahlverfahrens wurden von der Europäischen Kommission ergänzende Vorgaben zur Durchführung der Auswahlverfahren gemacht. Dies betrifft bspw. die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Projektvorschlägen, die Festlegung von Auswahlkriterien, die Vermeidung möglicher Interessenkonflikte oder Sicherstellung der Trennung von Funktionen zwischen den am lokalen Entscheidungsprozess beteiligten Akteuren. Die wesentlichen Vorgaben sind in dem nachstehenden Leitfaden zusammengefasst:



Europäische Struktur- und Investitionsfonds Leitfaden für Mitgliedstaaten und Programmbehörden - Leitfaden für Begünstigte / Leitfaden für lokale Akteure zur CLLD1.

Für Deutschland wurden hierzu die nachstehenden Umsetzungsempfehlungen erarbeitet:

Mehrheitliche Empfehlung der LEADER-Referenten der Bundesländer und des BMEL für die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) in Deutschland zur Ausgestaltung, Anwendung und Transparenz des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium - Neufassung für die Förderperiode 2014 – 20202.

Die Vorgaben des vorstehenden Leitfadens sowie der mehrheitlichen Empfehlungen sind bei der Umsetzung des LEADER-Ansatzes in Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

1.3 Rheinland-pfälzische Verfahrensregeln M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)³

Maßnahme	<p>M 19 b) - Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE M 19 c) - Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen M 19 d) - Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung.</p>
<p>Grundsätze des EPLR EULLE im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien</p>	<p>Nach Art. 34 der VO (E) Nr. 1303/2013 erfolgt im LEADER-Ansatz die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen und die Auswahl der Vorhaben durch das Entscheidungsgremium der LAG. In der LILE der LAG sind die Regeln und die konkreten Fördersätze darzustellen, die die LAG für ihr Projekt-Auswahlverfahren festlegt. Die Festlegung der Regeln für das Projektauswahlverfahren, die Festlegung der Projektauswahlkriterien sowie die Durchführung des Projektauswahlverfahrens obliegt im Übrigen der LAG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dabei ist darauf zu achten, dass diese <ul style="list-style-type: none"> o nicht diskriminierend und transparent sind, o Kriterien für die Auswahl der Vorhaben beinhalten, die Interessenkonflikte vermeiden, o zur Qualitätssicherung ein Schwellenwert festgelegt wird. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen. o dem Projektträger eine Möglichkeit des Einspruchs bei der LAG gegen die Auswahlentscheidungen geben, o die Kohärenz mit der Strategie durch eine Bewertung der einzelnen Projekte nach ihrem Beitrag zur Zielerreichung bzw. ihrem Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie berücksichtigt werden, o die Möglichkeit der Auswahl im schriftlichen Verfahren zulassen. • Zur Qualitätssicherung sind Schwellenwerte festzulegen. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen. • Verfahren, Auswahlkriterien und Ergebnisse der Auswahl müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden. • Die Auswahl der Kooperationsprojekte erfolgt durch die kooperierenden LAGs bzw. durch das im Kooperationsvertrag bzw. der Kooperationsvereinbarung bestimmte Entscheidungsgremium. • In der Teilmaßnahme M 19 d) - Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung ist eine Vorhabenauswahl nicht erforderlich, da je Gebiet nur eine LAG genehmigt wird. Mit der Auswahl der LAG und der Genehmigung der LILE wird grundsätzlich auch die Förderung des laufenden Betriebs der LAG im Rahmen der Vorgaben des EPLR EULLE bestätigt.

¹ Fundstelle: http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/fileadmin/sites/ELER/Dateien/02_Regionen/leader_clld/Leitfaden_zu_CLLD_lokale_Akteure_de.pdf

² Fundstelle: http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/fileadmin/sites/ELER/Dateien/02_Regionen/leader_clld/Empfehlungen_Projektauswahl_LEADER_2014-2020_Mai2015.pdf

³ Gültig sind jeweils die Verfahrensregeln, die von der ELER-Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem EULLE-Begleitausschuss beschlossen und auf der Webseite <http://www.eler-eulle.rlp.de> veröffentlicht sind. Eine Aktualisierung erfolgt mit Fortschreibung dieser Vorlage. Diese Vorlage bezieht sich auf den Stand vom 16. Oktober 2015.



Ziele der ELER-Förderung	<ul style="list-style-type: none">• Mit dem LEADER-Konzept soll einer begrenzten Anzahl von Gebieten die Möglichkeit gegeben werden, Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter durchzuführen. Durch LEADER sollen die Akteure des ländlichen Raumes im Rahmen des partizipativen Ansatzes Perspektiven entwickeln, wie ihre Region langfristig und nachhaltig für alle Generationen attraktiv gestaltet werden kann.• In diesem Zusammenhang sollen insbesondere neuartige und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Strategien mit experimentellem Charakter umgesetzt werden, die von breit angelegten lokalen Partnerschaften - den so genannten Lokalen Aktionsgruppen (LAG) - ausgearbeitet werden. Die Strategien sollen ein übergeordnetes Thema als Grundlage haben, auf die Bedürfnisse anderer ländlicher Räume übertragbar sein und einen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Förderung von Frauen und Jugendlichen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Zusammenarbeit mit anderen Gebieten leisten.• LEADER soll auf Basis einer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) den territorialen Zusammenhalt, die Entwicklung auf lokaler Ebene fördern und zu einer ausgewogenen Entwicklung ländlicher Gebiete beitragen.
Priorität	6b) - Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten
Geografisches Kriterium	<ul style="list-style-type: none">• Die Förderung zielt auf zusammen-hängende ländliche Gebiete mit mehr als 50.000 Einwohnern und grundsätzlich weniger als 150.000 Einwohnern.• Städte mit mehr als 30.000 Einwohnern sind grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Fällen kommen Randgebiete von Städten mit mehr als 60.000 Einwohner, die sich ihren dörflichen Charakter (u.a. ehemals eigenständige Orte; nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer oder Anteil landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Gesamtfläche des Ortes) bewahrt haben und für die eine funktionale Verbindung zum angrenzenden ländlichen Gebiet besteht, als Förderkulisse in Frage.• Für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen gelten spezifischen Regeln.
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 31.12.2023

Die Vorgabe, Schwellenwerte für das Projektauswahl festzulegen, bedingt andererseits gleichzeitig, dass Vorhaben, die im Rahmen des Ranking nicht berücksichtigt werden konnten, deren Punktzahl aber den Schwellenwert überschreitet in der nächsten Auswahlrunde wieder gleichberechtigt an der Auswahl teilnehmen können. Voraussetzung ist, dass weder die Förderkriterien noch die Auswahlkriterien geändert wurden.

1.4 Erforderliche Nachweise und Unterlagen zur Auswahl der Vorhaben durch die LAG als Anlage zum Antrag auf Fördermittel des Trägers des Vorhabens

1.4.1 Checkliste Projektauswahlkriterien der LAG für jeweiliges Projekt

- Punktevergabe für jedes Kriterium
- Dokumentation der Erreichung der Mindestpunktzahl

1.4.2 Beschluss der LAG

- erreichte Punktzahl für jeweiliges Projekt
- Beschluss der LAG zum Projekt
- ggf. Begründung für Lage des Projektes teilweise außerhalb des LAG-Gebietes
- ggf. Begrenzung der Zuwendung mit Begründung
- ggf. Beschluss zur Überschreitung der grundsätzlichen Obergrenze der Zuwendung von 250.000 EUR mit Begründung

1.4.3 Dokumentation zur Einhaltung der Regeln für das Projektauswahlverfahren

- Veröffentlichung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LAG



- Veröffentlichung des Auswahlverfahrens im Vorfeld (u. a. Datum des Aufrufs, Stichtag für die Einreichung, Auswahltermin, Adresse für die Einreichung und Auskunft zum Aufruf, ggf. Themenbereiche des Aufrufs, Höhe des Budgets des Aufrufs – getrennt für 19.2 und 19.3, Hinweise auf geltende Auswahlkriterien)
- Protokoll und Anwesenheitsliste (mit Bereichszuordnung) der LAG-Sitzung
- Nachweise zur fristgerechten Einladung
- Beschlussfähigkeit
- Ausschluss von Interessenkonflikten
- Einhaltung Mindestquorum von 50 % der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft an jeder einzelnen Projektauswahl
- ggf. Einholung der Voten fehlender Mitglieder im schriftlichen Verfahren
- ggf. Abstimmung im Umlaufverfahren.

1.4.4 Nach jeder Sitzung des LAG-Entscheidungsgremiums:

- Zuleitung einer Rankingliste nach erreichter Punktzahl der beschlossenen, zurückgestellten und abgelehnten Projekte an die ADD (Achtung: Vorhaben nach 19.2 und 19.3 getrennt darstellen.)



2 Muster für die Checkliste zur Projektauswahl

I. Allgemeine Angaben																					
LEADER-Aktionsgruppe (LAG):	Erbeskopf																				
Name des Vorhabens ⁴ :																					
1. Angaben zum Träger des Vorhabens																					
Träger des Vorhabens	Name:																				
	Straße/Hausnr.:																				
	PLZ/Ort:																				
	Unternehmensnummer:																				
	<table border="1"> <tr> <td>2</td> <td>7</td> <td>6</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	2	7	6																	
2	7	6																			
2. Angaben zum Vorhaben																					
Teilmaßnahme	<input type="checkbox"/> Maßnahmencode 19.2 - Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE <input type="checkbox"/> Maßnahmencode 19.3 - Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen																				
3. Übereinstimmung mit den Zielen der ELER-VO und des EPLR EULLE																					
3.1 Welches Ziel ⁵ der ELER-Verordnung unterstützt das Vorhaben?																					
<input type="checkbox"/>	Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft																				
<input type="checkbox"/>	Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz																				
<input type="checkbox"/>	Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen																				
3.2 Welche Querschnitts Ziele der ELER-Verordnung unterstützt das Vorhaben?																					
<input type="checkbox"/>	Ist ein Beitrag zur Erreichung des Querschnittziels Innovation gegeben?																				
<input type="checkbox"/>	Ist ein Beitrag zur Erreichung des Querschnittziels Umweltschutz gegeben?																				
<input type="checkbox"/>	Ist ein Beitrag zur Erreichung des Querschnittziels Eindämmung des Klimawandels gegeben?																				

⁴ „Vorhaben“ ist ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt von der LAG, die zu den Zielen der LILE der betreffenden LAG und einem der Ziele der ELER-Verordnung beitragen (vgl. Art. 2, Ziff. 9 VO (EU) Nr. 1303/2013).

⁵ Mindestens ein Ziel muss mit dem Vorhaben verfolgt werden.



3.3 Welche(s) Kernziel(e)⁶ des EPLR EULLE unterstützt das Vorhaben?		
<input type="checkbox"/> Erhöhung der Wertschöpfung in ländlichen Räumen		
<input type="checkbox"/> Sicherung des ökologischen Potenzials		
<input type="checkbox"/> Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen		
<input type="checkbox"/> Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten		
<input type="checkbox"/> Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements		
<input type="checkbox"/> Lokale Initiativen und Kooperationen		
<input type="checkbox"/> Eine Übereinstimmung des Förderantrags mit den Zielen der ELER-VO und des EPLR EULLE ist insgesamt gegeben.		
Bemerkungen:		
4. Mindestanforderungen der LAG an das Vorhaben (Alle Punkte müssen positiv bewertet werden. Bei einer oder mehreren Negativbewertungen wird das Vorhaben nicht zum Auswahlverfahren zugelassen.)		
Eine schlüssige Projektkonzeption liegt vor: Problembe- schreibung, Ziele, Maßnahmen, Zeitraum	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Das Projekt ist im Hinblick auf Trägerschaft und Finanzierung gesichert. Zusätzlich bei öffentlichen Projekten: Die Zu- stimmung der Kommunalaufsicht liegt vor.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Falls investives Projekt: Eine Berechnung und ein Finanze- rungsplan zu den Folgekosten liegt vor.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Maßnahmenbeginn ist noch nicht erfolgt.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Das Projekt wird die festgelegte Maximaldauer nicht über- schreiten und spätestens zum Ende der Förderperiode in- haltlich und fördertechnisch beendet sein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Das Projekt wird vollständig oder in Teilen des Gebietes der LAG Erbeskopf umgesetzt.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wenn nein: Ist die Ausnahme begründbar?		
Das Vorhaben ist grundsätzlich förderfähig?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

⁶ Mindestens ein Ziel muss mit dem Vorhaben verfolgt werden.



5. Ergänzende Auswahlkriterien der LAG	trifft nicht zu = 0 trifft teilweise zu = 1 trifft überwiegend zu = 2 trifft vollständig zu = 3
Kriterium	Punkte
LEADER-spezifische horizontale Zielsetzungen der LILE	
Projekt hat Beispielcharakter für die Region.	
Das Projekt ist innovativ bzw. bietet neuartige Lösungen für die Region.	
Das Projekt hat eine überörtliche Wirkung.	
Das Projekt besitzt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. es berücksichtigt die horizontale Zielsetzung des Umweltschutzes.	
Das Projekt berücksichtigt die horizontale Zielsetzung „Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen“.	
Das Projekt berücksichtigt die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern bzw. es ist nicht diskriminierend.	
Das Projekt leistet einen Beitrag zur Zusammenarbeit mit anderen Regionen.	
Regionale horizontale Zielsetzungen der LILE	
Demografischen Wandel als Herausforderung und Chance begreifen und seine Folgen aktiv angehen (6.3.1)	
Die Chance „Nationalpark“ für die Region und Ihre Menschen nutzen und in Wert setzen (6.3.2)	
Das Klima schützen sowie regionale Ressourcen bewahren (6.3.3)	
Handlungsfeld: Dorf- und Stadtentwicklung (6.4)	
Siedlungsentwicklung demografiefest ausrichten (6.4.1)	
Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Dörfer verbessern (6.4.2)	
Gesundheitsversorgung sichern (6.4.3)	
Gesundheitsversorgung in der Region sichern (6.4.4)	
Verkehrliche und virtuelle Mobilität für die Einwohner und Gäste der Region zukunftsfähig und attraktiv ausbauen (6.4.5)	
Handlungsfeld: Soziales Miteinander (6.5)	
Zivilgesellschaftliches Engagement fördern und aufwerten (6.5.1)	
Die Gemeinschaft vor Ort fördern, das Miteinander aller Menschen stärken (6.5.2)	
Handlungsfeld: Tourismus (6.6)	
Die Basis zur touristischen Weiterentwicklung der Region und zur touristischen Inwertsetzung des Nationalparks herstellen (6.6.1)	
Bewährte touristische Themen ausbauen, neue Themen erkennen und entwickeln, Regionalität stärken (6.6.2)	



Kooperation und Marketing stärken (6.6.3)		
touristische Themen und Angebote im Zusammenhang mit dem Nationalpark Hunsrück-Hochwald entwickeln (6.6.4)		
Handlungsfeld: Natur, Landwirtschaft und Forstwirtschaft (6.7)		
Die Natur- und Kulturlandschaft schützen, pflegen (6.7.1)		
Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Land- und Forstwirtschaft in der Region sichern (6.7.2)		
Erzeugung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte stärken (6.7.3)		
Handlungsfeld: Regionale Wirtschaft und Energie (6.8)		
Bildungsangebote für alle Generationen stärken (6.8.1)		
Regionale Wirtschaftsbeziehungen ausbauen, Kooperationen fördern (6.8.2)		
Wertschätzung und Wertschöpfung regionaler Produkte und Dienstleistungen steigern (6.8.3)		
Die regionalen Energie-Ressourcen nachhaltig entwickeln und nutzen (6.8.4)		
Gesamtpunktzahl:		
6. Gesamtbewertung des Vorhabens		
Das Vorhaben erreicht gemäß der Bewertung durch die LAG die Gesamtpunktzahl von	Punkten	
Das Vorhaben erreicht die durch die LAG festgelegte Mindestpunktzahl von 16 Punkten für die Grundförderung?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Das Vorhaben erreicht die durch die LAG festgelegte Mindestpunktzahl von 22 Punkten für die Premiumförderung?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Das Vorhaben wird von der LAG <input type="checkbox"/> abgelehnt und ggf. zur Überarbeitung / Ergänzung / Neuformulierung an den Träger des Vorhabens mit folgender Begründung zurückgeleitet: <input type="checkbox"/> Mindestpunktzahl nicht erreicht. <input type="checkbox"/> Mindestpunktzahl erreicht, aber aufgrund des Rankings nicht ausgewählt. <input type="checkbox"/> Förderfähigkeit ist nicht gegeben. Begründung: <input type="checkbox"/> positiv bewertet und an die Bewilligungsstelle weitergeleitet.		
Aufgrund der positiven Bewertung durch die LAG erhält das Vorhaben <input type="checkbox"/> eine Grundförderung. Der Fördersatz beträgt ____ %. <input type="checkbox"/> eine Premiumförderung. Der Fördersatz beträgt ____ %. <input type="checkbox"/> eine Förderung <input type="checkbox"/> in der beantragten Höhe von € <input type="checkbox"/> mit Begrenzung der Fördersumme auf €		



Begründung:			
Nach dem Auswahlbeschluss auszufüllen			
7. Rangfolge des Vorhabens und Mittelbereitstellung im Aufruf			
Auswahltermin vom			
Anzahl der eingereichten Vorhaben (insgesamt)			
Anzahl der positiv bewerteten Vorhaben			
Anzahl der abgelehnten Vorhaben			
Rangfolge des Vorhabens im Rahmen des Auswahlverfahrens			
Budget laut Aufruf	ELER (€)	Land (€)	Kommunal (€)
Beantragte Fördermittel des Vorhabens			
Zuschlag und Mittelbereitstellung im Auswahlverfahren?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Festgelegter Fördersatz in %			
Befürwortete Fördermittel für das Vorhabens			
8. Nachweis der Umsetzung des Art. 34 Abs. 3 b der ESI-VO⁷			
8.1 Sicherstellung des Quorums einer mindestens 50 %igen Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft an der Auswahl des Vorhabens			
Anzahl der Mitglieder im Entscheidungsgremium der LAG⁸:			

⁷ Die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen umfassen:

...

b) das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, und die die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben.

⁸ Aktuelle Liste der Mitglieder im Entscheidungsgremium der LAG ist in Kopie beizufügen.



Zur Sitzung des LAG-Entscheidungsgremiums am _____ wurde form- und fristgerecht eingeladen?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Die Abstimmung zum Projekt erfolgte im Umlaufverfahren und die Regularien der Geschäftsordnung/Satzung für das Umlaufverfahren wurden eingehalten:		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums laut Geschäftsordnung/Satzung war gegeben:		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Anzahl der Mitglieder im Entscheidungsgremium der LAG an der Abstimmung über das Vorhaben:			
Anzahl der „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere relevante Vertreter der Zivilgesellschaft“ an der Abstimmung über das Vorhaben:			
• Der Stimmenanteil der „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere relevante Vertreter der Zivilgesellschaft“ an der Auswahlentscheidung betrug mindestens 50 %:		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Nach Einholen der Voten der fehlenden stimmberechtigten Mitglieder im schriftlichen Verfahren wird der geforderte Mindeststimmenanteil der „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere relevante Vertreter der Zivilgesellschaft“ von mindestens 50 % erreicht:		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Abstimmungsergebnis ist im Protokoll der Sitzung dokumentiert?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
8.2 Vermeidung von Interessenkonflikten im Auswahlverfahren			
Ist der Ausschluss von Interessenkonflikten im Auswahlverfahren gewährleistet und dokumentiert?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Teilnehmer mit Interessenkonflikten im Auswahlverfahren? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, welche:			
Hat/haben sich diese(r) Beteiligte an der Abstimmung und/oder Beratung beteiligt? (Falls ja, Auswahlbeschluss ungültig)		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
8.3 Transparenz der Auswahl des Vorhabens der LAG			
<input type="checkbox"/> Veröffentlichung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeption (LILE)			
<input type="checkbox"/> Veröffentlichung der Projektauswahlkriterien der LAG und der Verfahrensregeln			
<input type="checkbox"/> Veröffentlichung der Regeln der LAG bei der Besetzung des Entscheidungsgremiums			
<input type="checkbox"/> Veröffentlichung der Mitglieder des aktuellen Entscheidungsgremiums			
Vor Auswahl der Vorhaben <input type="checkbox"/> Fristgemäße Einladung mit Tagesordnung an alle stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungsgremiums mit ausreichenden Vorab-Informationen (u. a. Projektsteckbrief) über die zu entscheidenden Vorhaben.			



Information der Öffentlichkeit vor der Auswahl der Vorhaben auf der Homepage der LAG und/oder in den regionalen Medien.

Veröffentlichung der Aufrufe (Ankündigung) zum Auswahlverfahren mit der Angabe von

- Datum des Aufrufes _____
- Stichtag für die Einreichung der Anträge _____
- Auswahltermin
- Höhe des Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
- Inhalt des Aufrufs (z.B. gesamte LILE oder Benennung der einzelnen Ziele/Maßnahmen/Handlungsfelder, für welche Anträge eingereicht werden können)
- Stelle für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf

Nach erfolgter Auswahl der Vorhaben

Information der Öffentlichkeit nach der Auswahl der Vorhaben über die ausgewählten Vorhaben und in aggregierter Form über die abgelehnten Vorhaben

- Homepage der LAG
- Presse
- Newsletter der LAG
- Social Media-Auftritt der LAG
- Sonstiges _____

Schriftliche Information des Trägers des Vorhabens, dass der Projektvorschlag durch das zuständige Auswahlgremium abgelehnt wurde. Insbesondere wird mitgeteilt, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Der abgelehnte Antragsteller wird auf die Möglichkeit hingewiesen, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.

9. Unterschrift der/s LAG-Vorsitzenden bzw. der/s stellvertretenden Vorsitzenden

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen:

- Protokoll der Sitzung vom
- Zuleitung einer Rankingliste nach erreichter Punktzahl der beschlossenen, zurückgestellten und abgelehnten Projekte, getrennt für Vorhaben nach 19.2 und 19.3, für das Auswahlverfahren vom
- Begründung für Lage des Projektes teilweise außerhalb des LAG-Gebietes



Dokumentation der Projektauswahl der Lokalen Aktionsgruppen für den LEADER-Ansatz

- Beschluss zur Überschreitung der grundsätzlichen Obergrenze der Zuwendung von 250.000 EUR mit Begründung
- ergänzende Begründung für Begrenzung der Zuwendung mit Begründung
- Sonstiges